

IN4OUT | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**Dokumentenkontrolle**

Autor	IN4OUT
Version	1.0
Anzahl Seiten	13
Stand	10.12.2024

Beschreibung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Vertragsbeziehung zwischen der IN4OUT AG (nachfolgend IN4OUT) und ihren Kunden (nachfolgend Kunde).

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
A.1. Allgemeines	4
A.2. Vertragsschluss und Arbeitsausführung	4
A.3. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden	4
A.4. Abnahme, Gewährleistung und Haftung	4
A.5. Produkte und Leistungen von Unterlieferanten/Herstellern	5
A.6. Eigentumsübergang/Nutzen und Gefahr	5
A.7. Preis/Zahlung/Verzug des Kunden	5
A.8. Termine	6
A.9. Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen	6
A.10. Abwerbeverbot	6
A.11. Datenschutz	6
A.12. Schlussbestimmungen	6
B. Kauf von Hardware und anderen Waren	7
B.1. Leistungsgegenstand	7
B.2. Eigentumsvorbehalt	7
B.3. Lieferung ohne Installation: Prüfpflicht, Mängelrüge und Mängelrechte	7

B.4.	Lieferung mit Installation: Test, Mängelrüge und Mängelrechte	7
C.	IT-Provider-Leistungen	7
C.1.	Leistungsgegenstand, Inhalt und Umfang der IT-Provider-Leistungen	7
C.2.	Kündigung, Laufzeitverlängerung	8
C.3.	Mängelrechte	8
D.	Beratungs- oder Schulungsleistungen	8
D.1.	Leistungsgegenstand	8
D.2.	Beratungsleistungen	8
D.3.	Schulungsleistungen	8
D.4.	Mängelrechte	8
E.	Werkvertragliche Leistungen	9
E.1.	Leistungsgegenstand	9
E.2.	Mängelrechte	9
F.	Softwareüberlassung	9
F.1.	Allgemeine Bestimmungen für Software	9
F.2.	Nutzungsrecht	9
F.3.	Drittsoftware	10
F.4.	Mängelrechte	10
G.	Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung der Software (Miete)	10
G.1.	Nutzungsrecht	10
G.2.	Mängelrechte	10
G.3.	Kündigung, Laufzeitverlängerung	10
G.4.	Rückgabe der Software	10
H.	Serviceleistungen für Software	10
H.1.	Inhalt und Umfang der Serviceleistungen, Nutzungsrechte an Updates und Upgrades	10
I.	Software as a Service (SaaS) / Cloud Leistungen	11
I.1.	Leistungsgegenstand, Nutzungsrechte	11
I.2.	Einräumung von Speicherplatz	12
I.3.	Verfügbarkeit / Beeinträchtigung der Erreichbarkeit	12
I.4.	Pflichten des Kunden	12
I.5.	Kundendaten	12
I.6.	Gewährleistung und Mängelrechte	13
I.7.	Exportkontrolle	13
I.8.	Datenschutz	13

Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Vertragsbeziehung zwischen der IN4OUT AG (nachfolgend IN4OUT) und ihren Kunden (nachfolgend Kunde). Sie finden wie folgt Anwendung:

Die Allgemeinen Bestimmungen (**Kapitel A**) gelten für sämtliche Leistungen.

Weiter gelten die besonderen Bestimmungen (**Kapital B bis I**) je nach den zwischen IN4OUT und dem Kunden vereinbarten Leistungen.

- Soweit die Parteien den Kauf von **Hardware oder anderen Waren** vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Kapitel B**
- Soweit die Parteien **IT-Provider-Leistungen** vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Kapitel C**
- Soweit die Parteien die **Beratungs- oder Schulungsleistungen** vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Kapitel D**
- Soweit die Parteien **werkvertragliche Leistungen** vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Kapitel E**
- Soweit die Parteien die Nutzung von Softwareüberlassung vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Kapitel F**
- Soweit die Parteien **Serviceleistungen für Software** vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Kapitel H**
- Soweit die Parteien **Software as a Service (SaaS) und/oder Cloud Leistungen** vereinbart haben, dass IN4OUT schuldet, gelten die Bestimmungen von **Kapitel I**.

Die Bestimmungen von Kapitel B bis H gelten jeweils ergänzend zu den Bestimmungen von Kapitel A. Soweit die Bestimmungen in Kapitel A den Bestimmungen in Kapitel B bis I widersprechen sollten, gehen letztere als besondere Regelungen jeweils vor.

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1. Allgemeines

- A.1.1. Diese AGB finden Anwendung auf alle zwischen IN4OUT und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge sowie generell auf alle Beziehungen zwischen diesen Parteien.
- A.1.2. Allfällige AGB des Kunden sind ausgeschlossen, selbst wenn sie in einer Bestellung des Kunden referenziert werden.
- A.1.3. Sofern die Parteien neben diesen Bestimmungen andere oder weitere Vereinbarungen treffen (insbesondere die Auftragsbestätigung), bedürfen diese zur Gültigkeit einer Vereinbarung (schriftlich oder per E-Mail). Solche Vereinbarungen gehen den AGB vor. Die AGB, zusammen mit allfälligen solchen Vereinbarungen, regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien abschliessend.
- A.1.4. IN4OUT ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden den Kunden in geeigneter Form (z.B. schriftlich oder per E-Mail) mitgeteilt.
- A.1.5. Ist der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden, ist er verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Widerspricht ein Kunde den geänderten Bedingungen nicht fristgemäss, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen.

A.2. Vertragsschluss und Arbeitsausführung

- A.2.1. Falls auf der Offerte nicht anderes vermerkt ist, bleibt IN4OUT 10 Tage an diese gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der Gültigkeit der Offerte mit Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung oder - wenn von IN4OUT explizit so vorgesehen - durch Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien.
- A.2.2. Vertragsanpassungen und Bestellungenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit wiederum der Schriftlichkeit. Verhandeln die Parteien über Bestellungenänderungen, ruhen die Leistungspflichten von IN4OUT. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Verhandlungen.
- A.2.3. IN4OUT ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Gesamtprojekte in mehrere Einzelprojekte aufzuteilen.
- A.2.4. Bei der Zuteilung ihrer Mitarbeitenden entscheidet IN4OUT nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeitenden und/oder Unterbeauftragte eingesetzt werden. Die Leistungserbringung kann, wenn im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, beim Kunden oder in den Geschäftsräumlichkeiten von IN4OUT durchgeführt werden.

A.3. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

Vor Auftragsausführung übergibt der Kunde IN4OUT sämtliche Informationen und Unterlagen, welche für die Arbeitsausführung benötigt werden. Der Kunde hat IN4OUT bei der Ausführung der Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach oder verzögert sich die Arbeitsausführung aufgrund von Gegebenheiten, welche IN4OUT nicht beeinflussen kann, steht es IN4OUT frei, den Liefertermin neu festzusetzen, wobei diesfalls die Bedürfnisse des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind.

A.4. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

- A.4.1. Die von IN4OUT erledigten Arbeiten bedürfen zur rechtsgültigen Abnahme der Mitwirkung von IN4OUT. Verweigert der Kunde die Abnahme, so gilt der von IN4OUT angesetzte Termin als rechtsgültig erfolgte Abnahme. Wird kein Termin für die Abnahme angesetzt, gilt die Abnahme mit dem Abschluss der letzten Arbeiten durch IN4OUT als rechtsgültig erfolgt. Der produktive Einsatz von Leistungen durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme. Die Parteien erstellen gemeinsam ein Abnahmeprotokoll. Mängel sind IN4OUT - auch für den Fall, dass die Parteien kein Abnahmeprotokoll erstellen - innert 10 Arbeitstagen seit der Abnahme schriftlich mitzuteilen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln bzw. ob die Mängel IN4OUT oder einem Unterlieferanten/Hersteller zuzuordnen sind, liegt beim Kunden. Ein Mangel liegt dabei nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:
- a. Der Fehler ist dokumentier- und reproduzierbar.
 - b. Der Fehler bewirkt eine Abweichung in Funktion und Leistung, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind generell insbesondere:

- Mängel und Schäden infolge unsachgemässer Bedienung
- Mängel und Schäden infolge Elementarschäden und Folgen von Stromausfällen
- Mängel und Schäden infolge Verwendung von qualitativ nicht einwandfreiem Verbrauchsmaterial oder Ersatzteilen.

Die Gewährleistung von IN4OUT entfällt sodann, soweit:

- Mängel auf Ursachen beruhen, die ausserhalb des Einflussbereichs von IN4OUT liegen
- Mängel und Schäden infolge Elementarschäden und Folgen von Stromausfällen
- Mängel darauf beruhen, dass der Kunde eigenmächtig Änderungen an den vertraglich vereinbarten oder der zum Installationszeitpunkt vorliegenden Kundenumgebung vorgenommen hat.

Bei gebrauchten Geräten sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

A.4.2. Liegen von IN4OUT verursachte und begründete Mängel vor und wurden diese fristgerecht gerügt, so hat der Kunde unter Ausschluss des Minderungs- und Wandelungsanspruches ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung. Nach Ermessen von IN4OUT kann diese als Mängelrecht anstelle der Nachbesserung auch Minderung gewähren. Nach Mängelbehebung erfolgt eine weitere Abnahme nach den obigen Grundsätzen. Erfolgt keine Mängelrüge innerhalb der oben aufgeführten Fristen, so gelten die Produkte und Leistungen als mängelfrei abgenommen oder erbracht, was auch für versteckte Mängel gilt. Beanstandungen entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innert 3 Monaten ab Abnahme.

A.4.3. Jegliche Schadenersatzansprüche sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von IN4OUT, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

In Bezug auf die von IN4OUT unter dem jeweiligen Vertrag erbrachten Leistungen gewährleistet IN4OUT, dass von ihr keine gewerblichen Schutzrechte wissentlich verletzt werden.

A.5. Produkte und Leistungen von Untertierlieferanten/Herstellern

Für Produkte und Leistungen von Untertierlieferanten/Herstellern (z.B. Hard- und Software) leistet IN4OUT keine Gewähr. Jede Haftung von IN4OUT ist - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Es gelten einzig die diesbezüglichen Standardverträge bzw. Garantiebestimmungen der Untertierlieferanten/Hersteller. Allfällige eigene Garantieansprüche von IN4OUT gegenüber Untertierlieferanten/Herstellern werden an den Kunden abgetreten. Fallen bei IN4OUT Kosten an im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln von Produkten und Leistungen von Untertierlieferanten/Herstellern, so sind diese vom Kunden zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für den Aufwand betr. die Ermittlung der Fehlerquelle.

A.6. Eigentumsübergang/Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr sowie Eigentum an den Installationen gehen mit Besitzesübergabe (gegenständliche Übergabe in den Räumlichkeiten des Kunden) von IN4OUT auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt ist es Sache des Kunden, die Installationen zu versichern.

A.7. Preis/Zahlung/Verzug des Kunden

A.7.1. Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto in Schweizer Franken und exkl. MwSt. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen für Hard- und Software von Untertierlieferanten/ Herstellern und innert 30 Tagen für Dienstleistungen von IN4OUT ab Faktura-Datum ohne jeden Abzug zahlbar. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als genehmigt. Muss der Kunde gemahnt werden, so werden ihm mit jeder Mahnung Gebühren in der Höhe von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Wo aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von IN4OUT nicht vertretbarer Umstände, Änderungen erfolgen, wird über die von der Auftragsbestätigung abweichenden Leistungen und Preise unter Wegfall der Kostengarantie offen abgerechnet. IN4OUT kann nach eigenem Ermessen Anzahlungen verlangen.

A.7.2. Werden allfällige Anzahlungen nicht rechtzeitig bzw. nicht bis zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden geleistet oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann IN4OUT die Lieferung bis zur Begleichung der Anzahlung bzw. bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten zurückbehalten oder mit dem Arbeitsbeginn zuwarten. Nach vorgängiger Mahnung und Fristansetzung von 7 Tagen kann IN4OUT vom Vertrag zurücktreten und ist für die bereits geleisteten Arbeiten nach Aufwand entschädigungsberechtigt gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen von IN4OUT. Alternativ kann IN4OUT einen pauschalen Schadenersatz von 20 % der gesamten offerierten Auftragssumme geltend machen. Die Zahlungen sind vom Kunden auch zu leisten, wenn von ihm in Bezug auf die von IN4OUT gelieferten Produkte- und/oder Dienstleistungen noch Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die Auslegung von

Produkte-Lieferungen oder der Erfüllung einer erbrachten Dienstleistung gemäss den massgeblichen Vertragsdokumenten berechtigen den Kunden weder Zahlungen aufzuschieben noch Zahlungsbedingungen abzuändern.

A.8. Termine

- A.8.1. Lieferung- und Leistungszeit ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. IN4OUT ist bestrebt, die vereinbarten Termine gemäss Auftragsbestätigung einzuhalten. Verzögerungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, haben einen neuen Liefertermin zur Folge.
- A.8.2. Alle Leistungsverpflichtungen von IN4OUT stehen unter dem Vorbehalt der rechtszeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. IN4OUT ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt berechtigt, die Lieferung oder Leistung - ohne dass Verzug eintritt - um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben. In diesem Fall wird IN4OUT den Kunden unverzüglich informieren und den voraussichtlich neuen Termin mitteilen. Sollte sich die Ausführung des Auftrages aufgrund derartiger Ereignisse als unmöglich erweisen, ist IN4OUT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

A.9. Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen

- A.9.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach der individuellen Vereinbarung gemäss Auftragsbestätigung.
- A.9.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann jede Partei den Vertrag jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende kündigen.
- A.9.3. Wurde eine Mindestlaufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der in der Auftragsbestätigung bestimmten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate («Verlängerungszeitraum») und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- A.9.4. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- A.9.5. IN4OUT ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen sofort und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät;
 - bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

A.10. Abwerbverbot

- A.10.1. Es ist dem Kunden untersagt, Mitarbeitende von IN4OUT anzustellen. Hält sich der Kunden nicht an diese Pflicht, schuldet er IN4OUT eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Auftragswertes, mindestens jedoch CHF 50'000.00.

A.11. Datenschutz

Für die Bearbeitung von Personendaten durch IN4OUT gelten die Regelungen in der Datenschutzerklärung, die auf der Website von IN4OUT abgerufen werden kann: <https://in4out.ch/datenschutz>

A.12. Schlussbestimmungen

- A.12.1. Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die unregelmässigen oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
- A.12.2. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von IN4OUT bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von IN4OUT.
- A.12.3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass IN4OUT zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Hilfspersonen und Subunternehmer beiziehen kann.

- A.12.4. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IN4OUT.
- A.12.5. Das Rechtsverhältnis zwischen IN4OUT und dem Kunden untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Staatsverträgen.
- A.12.6. Ausschliesslicher Gerichtstand ist Aarau.

B. Kauf von Hardware und anderen Waren

B.1. Leistungsgegenstand

Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Kdaufsache ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und der jeweiligen Produktbeschreibung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

B.2. Eigentumsvorbehalt

IN4OUT behält sich an allen gelieferten Waren das Eigentum bis zum Eingang sämtlicher vom Kunden geschuldeten Zahlungen vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Eintragung des Eigentumsvorbehalts mitzuwirken.

B.3. Lieferung ohne Installation: Prüfpflicht, Mängelrüge und Mängelrechte

- B.3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Waren ohne Installation.
- B.3.2. IN4OUT leistet keinerlei Gewähr für Produkte von Unterlieferanten/Herstellern. IN4OUT kann den Kunden bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Unterlieferanten/Herstellern unterstützen. Es gelten die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

B.4. Lieferung mit Installation: Test, Mängelrüge und Mängelrechte

- B.4.1. IN4OUT wird die Geräte betriebsbereit anschliessen und testen, soweit dies vertraglich vereinbart ist.
- B.4.2. Soweit anlässlich der Installation oder des Tests Mängel ersichtlich sind, gelten in Bezug auf die Leistungen von IN4OUT die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 4 und in Bezug auf die Leistungen und Produkte von Unterlieferanten/Herstellern die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

C. IT-Provider-Leistungen

C.1. Leistungsgegenstand, Inhalt und Umfang der IT-Provider-Leistungen

- C.1.1. IN4OUT erbringt IT-Provider-Leistungen wie Planung, Installation, Support und Optimierung. Der Inhalt der Leistungen von IN4OUT ergibt sich - vorbehältlich abweichender Vereinbarungen - aus der Auftragsbestätigung.
- C.1.2. Die Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt via E-Mail, Telefon oder Remote Support.
- C.1.3. Hat IN4OUT Leistungen am Standort des Kunden zu erbringen, gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Reise- bzw. Anfahrtszeit als vergütungspflichtige Arbeitszeit.
- C.1.4. Die Leistungen werden von IN4OUT während der Supportzeiten erbracht.
- C.1.5. Soweit nichts Abweichendes (insbesondere in der Auftragsbestätigung) vereinbart wird, gelten als Supportzeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr (ohne allgemeine Sonn- und Feiertage am Ort der Niederlassung von IN4OUT). Auf Wunsch des Kunden und gegen einen Zuschlag zu den normalen Ansätzen beginnt IN4OUT mit ihren Leistungen auch ausserhalb der Supportzeiten oder führt angefangene Arbeiten fort.

C.2. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- C.2.1. Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der in der Auftragsbestätigung bestimmten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate ("Verlängerungszeitraum") und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- C.2.2. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

C.3. Mängelrechte

- C.3.1. Es gelten in Bezug auf die Leistungen von IN4OUT die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 4 und in Bezug auf die Leistungen und Produkte von Untertierlieferanten/Herstellern die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

D. Beratungs- oder Schulungsleistungen

D.1. Leistungsgegenstand

- D.1.1. IN4OUT schuldet dem Kunden die Erbringung der in der Auftragsbestätigung festgelegten Dienstleistung, insbesondere Beratungs- oder Schulungsleistungen.
- D.1.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, schuldet IN4OUT kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bezüglich der Erreichung der vom Kunden gegebenenfalls verfolgten Ziele.

D.2. Beratungsleistungen

- D.2.1. Der Kunde hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der IN4OUT bei der Durchführung der Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- D.2.2. Der Kunde wird IN4OUT sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten - soweit gewünscht in schriftlicher Form - überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich ist IN4OUT Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Kunden zu gewähren.
- D.2.3. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- D.2.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

D.3. Schulungsleistungen

- D.3.1. IN4OUT ist bei der Auswahl des Referenten frei und kann ohne Angabe von Gründen jederzeit den angekündigten Referenten durch eine gleichermassen fachkundige Person austauschen.
- D.3.2. Alle Rechte an den Schulungsunterlagen bleiben IN4OUT vorbehalten. Der Nachdruck und die Vervielfältigung der Schulungsunterlagen oder Teilen daraus ist nur mit schriftlicher Zustimmung von IN4OUT zulässig.

D.4. Mängelrechte

- D.4.1. Es gelten in Bezug auf die Leistungen von IN4OUT die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 4 und in Bezug auf die Leistungen und Produkte von Untertierlieferanten/Herstellern die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

E. Werkvertragliche Leistungen

E.1. Leistungsgegenstand

- E.1.1. Inhalt und Umfang der von IN4OUT geschuldeten Arbeitsergebnisse, etwa im Rahmen des Designs, Customizing und/oder der Implementierung, ergeben sich aus dem Vertrag. Gleiches gilt für etwaige Liefertermine.
- E.1.2. Die rechtzeitige Leistungserbringung durch IN4OUT steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt.

E.2. Mängelrechte

Es gelten in Bezug auf die Leistungen von IN4OUT die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 4 und in Bezug auf die Leistungen und Produkte von Untertierlieferanten/Herstellern die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

F. Softwareüberlassung

F.1. Allgemeine Bestimmungen für Software

- F.1.1. Gegenstand der nachfolgenden Bestimmung ist die Überlassung der in der betreffenden Auftragsbestätigung aufgeführten Software in ausführbarer Form. Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.
- F.1.2. Die Software wird nach Wahl von IN4OUT auf einem geeigneten Datenträger oder als Download Link zur Verfügung gestellt.
- F.1.3. Die Software wird nur für den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Gebrauch überlassen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Software ergeben sich zudem aus der Produktbeschreibung. IN4OUT ist berechtigt, angemessene technische Massnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemässen Nutzung zu treffen.
- F.1.4. Sofern gesondert vereinbart, übernimmt IN4OUT die Installation und die Durchführung von Testfällen/-abläufen zu den in der Auftragsbestätigung festgelegten Zeitpunkten und Kriterien.
- F.1.5. Eine Verpflichtung von IN4OUT zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.

F.2. Nutzungsrecht

- F.2.1. Die von IN4OUT überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an von IN4OUT überlassener Software steht im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich IN4OUT oder dem jeweiligen Lizenzgeber zu. Soweit die Rechte an der Software Dritten zustehen, hat IN4OUT entsprechende Nutzungsrechte für die Distribution erworben.
- F.2.2. IN4OUT gewährt dem Kunden an der überlassenen Software abhängig von der vertraglichen Vereinbarung ein zeitlich befristetes oder unbefristetes, nicht ausschliessliches, einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke. Der Umfang des Nutzungsrechts anderer Hersteller ("Drittsoftware") bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die jeweils aktuell gültigen Nutzungsbedingungen der Drittsoftware zu informieren. Der Kunde ermächtigt IN4OUT hiermit, in seinem Namen einen entsprechenden Standardvertrag abzuschliessen.
- F.2.3. Die Software kann Open-Source-Komponenten enthalten. Deren Überlassung und Nutzung erfolgt unentgeltlich und unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber.
- F.2.4. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einer geeigneten Hardware oder virtuellen Systemumgebung im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.
- F.2.5. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Darüber hinaus ist er ohne Zustimmung von IN4OUT nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form zu vervielfältigen, umzuarbeiten oder zu bearbeiten, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Nutzung notwendig ist. Eine Dekompilierung ist ausgeschlossen. Im Falle einer zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Kunden ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäss Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
- F.2.6. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere Missachtung vorstehender Bestimmungen, ist IN4OUT berechtigt, Unterlassung ggf. Herausgabe der Software einschliesslich aller Vervielfältigungsstücke oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie Schadenersatz zu verlangen. Das Recht von IN4OUT, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

F.3. Drittsoftware

Diese Bestimmungen gelten nur für Software, welche IN4OUT dem Kunden zur Verfügung stellt. Soweit IN4OUT lediglich als Vermittler für Softwarelösungen anderer Hersteller («Drittsoftware») auftritt oder der Kunde direkt einen Vertrag mit dem Hersteller der Drittsoftware abschliesst, gelten ausschliesslich die Nutzungsbedingungen bzw. Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die jeweils aktuell gültigen Nutzungsbedingungen der Drittsoftware zu informieren. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen in Abschnitt A./Ziffer 5.

F.4. Mängelrechte

Es gelten in Bezug auf die Leistungen von IN4OUT die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 4 und in Bezug auf die Leistungen und Produkte von Unterlieferanten/Herstellern die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

G. Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung der Software (Miete)

G.1. Nutzungsrecht

- G.1.1. IN4OUT gewährt dem Kunden das einfache, zeitlich befristete Recht, die Software für eigene Zwecke zu nutzen.
- G.1.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen.

G.2. Mängelrechte

Es gelten in Bezug auf die Leistungen von IN4OUT die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 4 und in Bezug auf die Leistungen und Produkte von Unterlieferanten/Herstellern die Bestimmungen im Abschnitt A./Ziffer 5.

G.3. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- G.3.1. Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um 12 Monate («Verlängerungszeitraum») und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- G.3.2. IN4OUT kann den Vertrag dann ausserordentlich kündigen, wenn der Kunde Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Software über das nach dem Vertrag gestattete Mass hinaus nutzt und die Verletzung auch nach Abmahnung nicht unverzüglich einstellt.
- G.3.3. Mit Kündigung des Vertragsverhältnisses endet das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses an der Software gilt jedoch nicht zugleich als Kündigung weiterer allfällig abgeschlossener Verträge.
- G.3.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

G.4. Rückgabe der Software

Nach Beendigung des Vertrages ist die überlassene Software auf dem Originaldatenträger herauszugeben und die Software auf der Hardware sowie alle weiteren Vervielfältigungen der Software vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Die vollständige Rückgabe und Löschung oder Vernichtung sind IN4OUT auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

H. Serviceleistungen für Software

H.1. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen, Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

- H.1.1. Der Inhalt der Serviceleistungen von IN4OUT ergibt sich - vorbehältlich abweichender Vereinbarungen - aus der Auftragsbestätigung und beinhaltet die Lieferung von Updates. Die Serviceleistungen können durch IN4OUT oder einen von IN4OUT autorisierten Dritten erbracht werden.
- H.1.2. Eine Unterstützung bei der Diagnose und Beseitigung von auftretenden Störungen der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Software wird dem Kunden - vorbehältlich abweichender Vereinbarung - nach Zeit und Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. IN4OUT übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit der Software.

- H.1.3. Die Überlassung von Updates erfolgt durch Bereitstellung einer Download-Möglichkeit über einen FTP-Server oder andere geeignete elektronische Distributionswege; eine Installation der Updates durch IN4OUT ist nicht geschuldet. Upgrades, d.h. wesentliche Funktionserweiterungen gegenüber den Produktspezifikationen der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Software, wird IN4OUT dem Kunden gesondert anbieten, soweit nicht deren Bereitstellung vereinbart ist. IN4OUT wird den Kunden - soweit vereinbart - jeweils über Inhalt und Verfügbarkeit von Updates und Upgrades für die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software informieren.
- H.1.4. Die Unterstützung bei der Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von IN4OUT durch Remote Diagnose oder telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird sich IN4OUT bemühen, die Störung - soweit möglich - durch Lieferung eines Updates oder gegebenenfalls vor Ort am Installationsort der Hardware, auf der die vertragsgegenständliche Software installiert ist, zu beheben.
- H.1.5. Der Service wird nur für den jeweils neuesten und den diesem vorhergehenden Releasestand einer Programmversion und im Falle einer über Schnittstellen erweiterbaren Software nur bis zur Schnittstelle erbracht. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Updates - soweit zumutbar - zu installieren. Die Störungsbehebung verursacht durch Änderungen der Schnittstellen verbundener Kundensystemen, sind nicht Bestandteil der Serviceleistung und werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- H.1.6. Im Rahmen der Störungsbeseitigung genügt die Überlassung einer Umgehungslösung, soweit hierdurch die wesentlichen Funktionen der vertragsgegenständlichen Software zumutbar wiederhergestellt werden.
- H.1.7. Dem Kunden ist bekannt, dass IN4OUT bei in den Servicevertrag einbezogener Fremdsoftware bzgl. der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des jeweiligen Herstellers angewiesen ist. IN4OUT kann insoweit ggf. nur eine Erstunterstützung bieten. IN4OUT ist berechtigt, den Kunden hinsichtlich der weiteren Unterstützung bei der Diagnose und Störungsbehebung an den jeweiligen Hersteller, insbesondere - soweit vorhanden - an dessen telefonischen Servicedienst («Hotline»), zu verweisen.

I. Software as a Service (SaaS) / Cloud Leistungen

I.1. Leistungsgegenstand, Nutzungsrechte

- I.1.1. Diese Bestimmungen gelten nur für Leistungen, welche IN4OUT dem Kunden zur Verfügung stellt. Soweit IN4OUT lediglich als Vermittler für Softwarelösungen anderer Hersteller ("Drittsoftware") auftritt oder der Kunde direkt einen Vertrag mit dem Hersteller der Drittsoftware abschliesst, gelten ausschliesslich die Nutzungsbedingungen bzw. Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die jeweils aktuell gültigen Nutzungsbedingungen der Drittsoftware zu informieren. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen in Abschnitt A./Ziffer 5.
- I.1.2. IN4OUT ist berechtigt, die Cloud-Lösung weiterzuentwickeln und anzupassen.
- I.1.3. IN4OUT gestattet dem Kunden die Nutzung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Cloud-Lösung und ermöglicht ihm, die auf den Servern von IN4OUT oder eines Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Softwarelösung für eigene Zwecke zu nutzen und mit ihrer Hilfe Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet.
- I.1.4. Dem Kunden wird für die Dauer des abgeschlossenen Vertrages ein nicht exklusives, unübertragbares, nicht unterlizenzierbares und entgeltliches Recht zur Nutzung der Cloud-Lösung für seine eigenen Zwecke eingeräumt. IN4OUT kann dem Kunden eine vereinbarte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörtern übermitteln. Der Kunde ändert die Passwörter unverzüglich in nur ihm bekannte Passwörter. Der Kunde ist für die Verwaltung von Benutzerprofilen und Passwörtern alleine zuständig und diese sind vom Kunden geheim zu halten sowie vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- I.1.5. Die Nutzung darf unter keinen Umständen in vertrags- oder gesetzeswidriger Weise oder zu gesetzeswidrigen Zwecken (inkl. Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Verwendung von unrechtmässig erlangten bzw. bearbeiteten Daten) erfolgen. Der Kunde hält IN4OUT von sämtlichen Kosten und Aufwendungen schadlos, die diesem durch eine solche gesetzeswidrige Nutzung entstehen. IN4OUT ist in keiner Weise verpflichtet, Inhalte von Kundenangeboten auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen. IN4OUT behält sich vor, bei Bekanntwerden eines solchen Falles oder aus anderen Gründen (wenn z. B. eine gehostete Website gehackt wurde) den Vertrag ohne Vorankündigung einseitig fristlos zu kündigen und die entsprechenden Dienste per sofort abzuschalten. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten, ebenso entsprechende rechtliche und strafrechtliche Schritte. Verstösst der Kunde gegen die AGB oder ist streitig, ob der Inhalt der vom Kunden genutzten Website gegen geltendes Recht verstösst, ist IN4OUT berechtigt, diese bis zur gerichtlichen Feststellung der Rechtslage oder bis zum Nachweis der Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands durch den Kunden zu sperren. Darüber hinaus ist IN4OUT - nach erfolgloser Abmahnung des Kunden - berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass IN4OUT bei entsprechender behördlicher oder gerichtlicher Aufforderung verpflichtet ist, den Zugriff des Kunden auf Websites mit illegalem Inhalt zu sperren. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden ergibt sich daraus nicht.
- I.1.6. Die Nutzungsrechte beziehen sich nur auf den Objektcode, nicht aber auf den Quellcode. Der Kunde darf weder die SaaS-Software noch die Struktur der Datenbank kopieren. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass Dritte keinen Zugriff auf die SaaS-Software haben. Im Falle nicht autorisierten Zugriffs eines Dritten auf die SaaS-Plattform und -Software hat der Kunde dies unverzüglich IN4OUT zu melden. Er unterstützt IN4OUT bei der Ergriffung aller zulässigen Mittel zur Wahrung seiner Interessen.

I.2. Einräumung von Speicherplatz

- I.2.1. IN4OUT stellt dem Kunden zur Speicherung seiner Daten einen definierten Speicherplatz auf Servern zur Verfügung. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte in einem Umfang gemäss der vertraglichen Vereinbarung ablegen. IN4OUT ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Unterauftragnehmer einzubeziehen.
- I.2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- I.2.3. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.

I.3. Verfügbarkeit / Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ermöglicht IN4OUT dem Kunden die Nutzung der Cloud-Lösung 24 Stunden am Tag an 7 Tagen der Woche mit einer Verfügbarkeit von 99,8 %, bezogen auf ein Jahr gemessen am Übergabepunkt. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Cloud-Lösung, die ihre Ursache im IT System des Kunden oder in der Anbindung an den Übergabepunkt haben (z.B. Störung bei Telekommunikationsanbietern). Ebenfalls davon ausgenommen sind Ausfallzeiten infolge regelmässiger Wartungen oder technischer Verbesserung der Cloud-Lösung, insbesondere der eingesetzten Hard- und Software (geplante Downtime). Ausfallzeiten infolge der geplanten Downtimes sind im Rahmen der Vergütung bereits berücksichtigt.

I.4. Pflichten des Kunden

- I.4.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- I.4.2. Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmässigen Abständen geändert werden. Auf PC, USB-Stick oder anderen Datenträgern dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden. Soweit Anlass zur Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern und IN4OUT zu informieren.
- I.4.3. Der Kunde hat Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokoll etc.) zu melden und detailliert zu beschreiben.
- I.4.4. Am Ende der Vertragslaufzeit ist der Kunde zur Löschung aller von ihm in der Cloud-Lösung gespeicherten Daten verpflichtet.
- I.4.5. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung und Instandhaltung der für die Nutzung der Cloud-Lösung benötigten Endgeräte und Datenverbindungen. Die Kosten der Nutzung der Cloud-Lösung inkl. Fernzugriff und die vom Kunden verwendete Hard- und Software und alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Er trägt die Verantwortung für die rechtmässige Lizenzierung und die Verfügbarkeit der Verbindungen. Übergabepunkt für die Nutzung der Cloud-Lösung ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers.

I.5. Kundendaten

- I.5.1. Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an allen Kundendaten und der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Legalität, Zuverlässigkeit, Integrität, Genauigkeit und Qualität der Kundendaten. Er ist verantwortlich für die Sicherung der Daten.
- I.5.2. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Kundendaten ist der alleinige und ausschliessliche Rechtsbehelf für den Kunden, dass IN4OUT angemessene Bemühungen unternimmt, um die verlorenen oder beschädigten Kundendaten aus der letzten Sicherung (sofern vorhanden) wiederherzustellen.
- I.5.3. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung werden Kundendaten auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hin gelöscht. Sofern nicht schriftlich anderweitig mit dem Kunden vereinbart, ist IN4OUT nicht verpflichtet, irgendwelche Kundendaten aufzubewahren oder solche Kundendaten für den Kunden verfügbar zu machen oder diese nach Kündigung des Vertrages an den Kunden zu übertragen.

I.6. Gewährleistung und Mängelrechte

- I.6.1. IN4OUT gewährleistet, dass die SaaS-Software während der Vertragsdauer den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Bei Mängeln, welche IN4OUT vom Kunden umgehend bei deren Feststellung detailliert mitgeteilt werden, ergreift IN4OUT innert einer den Umständen angemessenen Frist die zur Mängelbehebung erforderlichen angemessenen Massnahmen.
- I.6.2. IN4OUT kann weder garantieren, dass die SaaS-Software und seine Serverplattform fehlerfrei sind, noch dass sie ohne Unterbruch genutzt werden können. Insbesondere ist IN4OUT berechtigt, den Zugriff für dringende Wartungsarbeiten auch ausserhalb der vereinbarten Wartungsfenster auszusetzen. Die obgenannte Gewährleistung gilt nur für die von IN4OUT empfohlene Hardware- und Softwarekonfiguration. Der einwandfreie Betrieb der SaaS-Software im Zusammenhang mit Software Dritter wird nicht gewährleistet.
- I.6.3. IN4OUT ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, Bereitstellungsfehler oder sonstige Verluste oder Schäden, die aus der Übertragung von Daten über Kommunikationsnetze und Einrichtungen resultieren, die sich nicht vollständig unter der Kontrolle von IN4OUT befinden, darunter zum Beispiel und ohne Einschränkung das Internet, Kundennetzwerke oder Geräte im Besitz des Kunden, und der Kunde erkennt an, dass die Dienstleistungen Beschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen unterworfen sein können, die im Gebrauch solcher Kommunikationsnetze und Einrichtungen inhärent sind.
- I.6.4. Bei nicht vom bzw. durch IN4OUT vorgenommenen Veränderungen oder Eingriffen in die SaaS-Software bzw. der Client-Software, bei Fehlbedienung sowie Änderungen von Betriebs- und/oder Nutzungsbedingungen erlöscht die Gewährleistung automatisch.
- I.6.5. IN4OUT bemüht sich, seine Leistungen sorgfältig und fachmännisch zu erbringen. Im Übrigen ist jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- I.6.6. Bestreitet ein Dritter das Eigentum und/oder die Nutzungsrechte an der SaaS-Software, die aufgrund dieses Vertrages von IN4OUT dem Kunden zur Nutzung überlassen werden, hat der Kunde IN4OUT unverzüglich über den vom Dritten erhobenen Anspruch zu informieren. Der Kunde ermächtigt IN4OUT zur alleinigen Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels Vergleichs. Der Kunde unterstützt IN4OUT diesbezüglich und befolgt seine Anweisungen.
- I.6.7. Die vorliegende Bestimmung regelt die von IN4OUT gewährte Gewährleistung abschliessend und jegliche weitere Gewährleistung von IN4OUT ist ausdrücklich ausgeschlossen.

I.7. Exportkontrolle

Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung der Cloud-Lösung den Exportgesetzgebungen verschiedener Länder unterliegen kann, und er verpflichtet sich, die Cloud-Lösung nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren bzw. Zugriffe durch Personen zu erlauben, für die gemäss den entsprechenden Gesetzgebungen ein Exportverbot gilt. IN4OUT ist zudem berechtigt, aufgrund von auf ihn anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf Handelssanktionen oder Embargos, den Zugang des Kunden zur Cloud-Lösung einzuschränken, zeitlich zu sistieren oder aus wichtigem Grund zu beenden.

I.8. Datenschutz

- I.8.1. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Kunden verpflichtet, die geltenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen einzuhalten. Sie sind diesbezüglich Verantwortliche. Soweit abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz erforderlich sind, wird der betreffende Kunde diese mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter vereinbaren.
- I.8.2. IN4OUT übernimmt keinerlei Haftung, wenn ein Kunde innerhalb der Cloud-Lösung seine datenschutzrechtlichen und Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Drittpersonen oder Drittunternehmen verletzt. Durch das Auslagern von Daten und Prozessen werden die Kunden nicht frei von der Eigenverantwortung.

Aarau, 12. Dezember 2024